

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

LIANE PLUTO

BETEILIGUNG VON ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN IM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ - NEUER SCHUB FÜR DIE VERBESSERUNG VON BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN?

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern zu stärken ist einer der erklärten Schwerpunkte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Mehrere Stellen im Gesetz - neu geschaffene Paragraphen und Änderungen bestehender Regelungen - haben auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zum Gegenstand. Der folgende Text greift zentrale Regelungen heraus. Er fragt auch danach, wer durch die Neuregelungen angesprochen wird und welche Veränderungen bzw. Verbesserungen von den Regelungen zu erwarten sind. Schließlich wird auf danach gefragt, welcher Klärungs- und Handlungsbedarf sich daraus ergibt.

1. BETEILIGUNG ALS ERKLÄRTER SCHWERPUNKT IM KJSG

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist einer der erklärten Schwerpunkte des neu in Kraft getretenen KJSG. Im Gesetzesentwurf zum KJSG vom 25.01.2021 wird dazu unter anderem formuliert: „Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist [...] essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen“ (Deutscher Bundestag 2021, S. 3). Damit werden einerseits der Ausgangspunkt und die Anspruchshaltung für Beteiligung verdeutlicht und mit dem Fokus auf die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten die Richtung der neuen Regelungen angedeutet.

Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten hat bislang insbesondere mit den § 8 und § 36 SGB VIII schon seit Einführung des SGB VIII einen hohen Stellenwert im Gesetz, denn Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind bei allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Und dieser Anspruch wurde über die Jahre hinweg auch zunehmend realisiert. Sowohl die Hilfeentscheidung und -planung als auch die Alltagsgestaltung in den Hilfen wurden stärker für Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geöffnet. An diese Entwicklung und

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

die Bedeutung von Beteiligung knüpft das KJSG an. Andererseits hat sich immer wieder gezeigt, dass Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien aufgrund der weiterhin bestehenden Machtasymmetrien in einer schwächeren Position sind und Schwierigkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Die bisherigen rechtlichen Regelungen haben die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet, innerhalb ihrer Strukturen Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen. Zugleich gab und gibt es Hinweise, dass es zu wenige Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche gibt, ihre Rechte durchzusetzen – insbesondere in Konfliktsituationen mit dem Jugendamt oder in den jeweiligen Einrichtungen oder Hilfeangeboten, in denen die Hilfe geleistet wird.

Im neuen KJSG setzen verschiedene Regelungen an der Stärkung der Rechte sowie an der Verbesserung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an. Zu diesen Regelungen gehören neu geschaffene Paragraphen (z. B. § 4a SGB VIII) als auch Nachschärfungen bestehender Regelungen. Als eine dieser Nachschärfungen kann z. B. § 8 Absatz 3 SGB VIII angesehen werden, der nun einen elternunabhängigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung vorsieht. Bislang war der Anspruch auf Beratung daran gekoppelt, dass eine Not- und Konfliktlage vorlag. Um diese Regelung im Sinne einer Stärkung der Subjektstellung von jungen Menschen wirksam werden zu lassen, geht für die Jugendämter mit der neuen Formulierung einerseits der Auftrag einher, diesen Anspruch jungen Menschen auch bekannt zu machen und dafür zu werben und andererseits diesen Beratungsanspruch auch einzulösen.

Bekräftigt wurde der Beteiligungsanspruch an einer Stelle im allgemeinen Teil des SGB VIII, nämlich in § 4, in dem die Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe geregelt sind. Dort heißt es jetzt in Absatz 3 „Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken“.

Im Folgenden werden zentrale Veränderungen herausgegriffen und hinsichtlich der eingangs gestellten Fragen beleuchtet.

2. VERSTÄNDLICH, NACHVOLLZIEHBAR UND IN WAHRNEHMBARER FORM BERATEN UND UNTERSTÜTZEN

Der Gesetzgeber konkretisiert an mehreren Stellen im Gesetz, dass die bisherigen Vorgaben zu Beratung, Aufklärung und Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien in für die Adressatinnen und Adressaten verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten sind. Im Einzelnen sind das Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII, Beratung nach § 10a SGB VIII, Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), Nachbetreuung junger Volljähriger (§ 41a SGB VIII) und Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Fachkräfte sind dazu angehalten, dies in einer aus der Perspektive der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu tun.

- In Anbetracht der großen Zukunftsaufgabe inklusive Kinder- und Jugendhilfe drängt sich der Gedanke auf, dass - insbesondere durch die Verwendung des Begriffs „wahrnehmbar“ - diese Konkretisierung verschiedener Paragrafen vor allem auf diese Aufgabe und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gerichtet ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich schließlich aktuell und zukünftig sehr viel stärker auf die neue Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung einstellen. In dieser Gruppe sind auch solche, die mit unterschiedlichen Kommunikationseinschränkungen zurechtkommen müssen bzw. auf Unterstützung bei der Kommunikation angewiesen ist. Eine zukünftige Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass Kommunikation barrierefrei stattfinden kann.
- Es leuchtet unmittelbar ein, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich Wissen darüber aneignen muss, wie die Kommunikation mit der Gruppe der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung gestaltet werden kann, welche Kompetenzen und Unterstützung (z. B. auch Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher²⁾) vorhanden sein und aufgebaut werden müssen.
- Die im Gesetz an verschiedenen Stellen vorgenommene Konkretisierung geht jedoch über die Anforderung „wahrnehmbar“ hinaus. Nicht nur wahrnehmbar, sondern auch „verständlich“ und „nachvollziehbar“ zu informieren, beraten und aufzuklären fordert sehr viel stärker dazu auf, sich zu vergewissern, ob die Informationen und Inhalte beim Gegenüber ankommen, verstanden und nachvollzogen werden können - eine der zentralen Voraussetzungen für gelingende Hilfeprozesse. An dieser Stelle wird auch deutlich, dass dies eine Anforderung ist, die auf die Adressatinnen und Adressaten mit und ohne Behinderung zielt, und damit für alle Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden muss.

Der Hintergrund für die Betonung so gestalteter Kommunikation findet sich darin, dass Hilfeprozesse komplex, oft krisenhaft, manchmal konfliktreich sind. Dies allein erschwert es bereits Adressatinnen und Adressaten, Informationen aufzunehmen und zu verstehen. Sie sind zudem in einer Situation, in der sie es oftmals mit für sie unbekanntem Organisationen und Verwaltungsvorgängen zu tun haben, Vertrauen zu Helfenden aufbauen müssen und somit Informationen in vielerlei Hinsicht zu interpretieren und zu reflektieren haben, was schwierig genug ist. Obendrauf können noch andere Einschränkungen hinzukommen, wie z. B. Sprachbarrieren.

- Im neuen Gesetzestext steht also keine wirklich neue Anforderung. Die Präzisierung greift eine der beständigen fachlichen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Für die Fachkräfte besteht eine ihrer Aufgaben darin, sich immer wieder neu zu vergewissern, welche Einschätzung die Adressatinnen und Adressaten über ihre Situation haben, ob sie verstehen, welche Hilfemöglichkeiten ihnen angeboten werden und welche Zukunftsoptionen es gibt.
- Um diese Präzisierungsziele zu erreichen, ist vor allem Zeit für gemeinsamen Austausch notwendig. Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden und die Ressourcenausstattung so sein, dass diese Reflexions- und Verständigungsprozesse gewährleisten.

2) siehe hierzu z. B. die Diskussion um die Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-884468>

- Zusätzlich braucht es hierzu beispielsweise auch entsprechende Informationsmaterialien für die Adressatinnen und Adressaten, die über Angebote und Verfahren, z. B. durch Übersetzungen oder in leichter Sprache, informieren, Unterstützung von außen, wie z. B. Sprachmittler und den Einsatz kreativer Methoden (z. B. Rollenspiele). Dies alles kann dazu dienen, dass Adressatinnen und Adressaten verstehen, worum es geht und sich auch selbst in die Hilfeplanung und Entscheidungsprozesse einbringen.
- Die neu zu schaffenden Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) sollen zudem dazu beitragen, die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.
- Diese Konkretisierung im Gesetz legt also den Finger auf eine entscheidende Stelle. Gefragt sind dabei alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe. Es liegt an den Jugendämtern und den freien Trägern, Rahmenbedingungen für die entsprechende Hilfestaltung zu schaffen und die Fachkräfte zu unterstützen.

3. SELBSTORGANISIERTE ZUSAMMENSCHLÜSSE ZUR SELBSTVERTRETUNG

Der neu geschaffene § 4a SGB VIII besagt, dass die öffentlichen Träger Selbstvertretungen (selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) fördern sollen. Diese Regelung umfasst potentiell ein breites Spektrum an Zusammenschlüssen. Explizit erwähnt sind im Gesetzestext auch Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass es solche sind, „denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren“. Damit sind beispielsweise auch Selbstvertretungsformen innerhalb der Hilfen zur Erziehung eingeschlossen (z. B. Heimräte oder Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, Elternbeiräte). Als Beispiel werden zudem in der Gesetzesbegründung explizit die Care-Leaver*innen erwähnt.

Die Aufforderung zur Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII erfährt dahingehend weitere Unterstützung im Gesetz, dass nach § 71 Absatz 2 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss in Zukunft als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören sollen und ihre Beteiligung auch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgesehen ist. Es ist zu hoffen, dass mit diesen gesetzlichen Regelungen generell eine Stärkung institutioneller Selbstvertretungsformen einhergeht, diese auch außerhalb der Einrichtung Unterstützung erfahren und sie in der Funktion der Interessenvertretung ernst genommen werden.

Dass sich Betroffene aus den Hilfen zur Erziehung zusammenfinden und für ihre Interessen eintreten, hat in den letzten Jahren mehr Verbreitung gefunden. Das deutschlandweit prominenteste Beispiel ist der Care Leaver Verein, in dem junge Menschen, die in Pflegefamilien oder Wohngruppen gelebt haben, auf strukturelle Benachteiligungen dieser Gruppe aufmerksam machen und sich für ihre Rechte einsetzen. Weitere Beispiele hierfür sind die Landesheimräte bzw. regelmäßig in den Bundesländern organisierten Treffen der in Einrichtungen lebenden jungen Menschen auf Lan-

desebene. Und schließlich ist an die Vertretungsformen in den Einrichtungen zu denken, die dazu beitragen können, dass in den Einrichtungen demokratische Mitbestimmungsformen bestehen. Ein Blick in die Empirie zeigt allerdings, dass es bislang nur in etwa 40 Prozent der Einrichtungen gewählte Vertretungen gibt (vgl. Pluto 2021), z. T. auch weil deren Sinnhaftigkeit bezweifelt wird und sie als nicht angemessen für die Hilfen zur Erziehung betrachtet werden. Die Daten zeigen aber auch, dass jene Einrichtungen, die Erfahrungen mit solchen Formen machen, den Effekt der Beteiligung von jungen Menschen als sehr wichtig für die Einrichtung bewerten.

Wer muss jetzt was tun?

- Die Regelung in § 4a SGB VIII ist eine Aufforderung an die Jugendämter. Sie müssen sich zunächst einen Überblick verschaffen, welche Selbstvertretungsgruppen es bei ihnen im Zuständigkeitsbereich gibt (z. B. neben den bisher genannten Beispielen im Bereich der Hilfen zur Erziehung auch Elternbeiräte oder Selbsthilfegruppen von Eltern) und dann Konzepte zu deren Förderung und Beteiligung entwickeln.
- Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung heißt das, dass sich die Jugendämter dafür interessieren müssten, welche Einrichtungen und Hilfeangebote vor Ort bereits Vertretungen haben und anregen, dass diese auch über die Einrichtung bzw. das Hilfeangebot hinaus aktiv werden können.
- Jugendämter sind auch gefragt, dafür zu werben, dass die Träger, Einrichtungen und Hilfeangebote (stationär wie ambulant) solche Selbstvertretungsformen schaffen und sowohl junge Menschen als auch Eltern bei der Gründung unterstützen.
- Selbstvertretungen zu fördern, bedeutet auch, sie in ihrer Organisation zu unterstützen. Demokratische Gremien funktionieren nur, wenn die Institutionen Ressourcen (z. B. eigene Budgets) bereitstellen, damit diejenigen, die sich selbst organisieren, eigenständig arbeiten können und Handlungsspielräume haben.
- Fördern heißt insbesondere auch bei Selbstvertretungsformen von jungen Menschen, dass sie informiert werden, wie solche Formen funktionieren, welche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten mit ihnen verbunden sind und dass sie selbst notwendiges Wissen und Kompetenzen erwerben können, z. B. in Fortbildungen und Schulungen.
- Schließlich bedeutet das Fördern von Selbstvertretungen auch Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

4. OMBUDSSTELLEN

Mit § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) wurden die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Parallel finden beide Regelungen (der zuvor thematisierte § 4a SGB VIII und § 9a SGB VIII) in einer weiteren Ergänzung des § 45 SGB VIII eine Bestärkung: Die bereits zur Voraussetzung gemachten Verfahren der Beteiligung werden um Selbstvertretungen ergänzt und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Einrichtung zur

Anforderung für den Erhalt der Betriebserlaubnis gemacht. Alle diese Regelungen zielen darauf, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, sich außerhalb der Einrichtung bzw. des Hilfeangebotes im Bedarfsfall Unterstützung für ihre Interessen zu holen und damit die Gefahr für das Ausnutzen des bestehenden Machtgefälles zu reduzieren (vgl. Urban-Stahl 2015).

Die Verankerung von Ombudsstellen im Gesetz greift eine Entwicklung auf, die vor 20 Jahren begonnen hat. In fast allen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren meist von aktiven Fachkräften ausgehend bereits Ombudsstellen errichtet worden (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft 2021), allerdings haben die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen, sind an unterschiedlichen Stellen angesiedelt und sind für unterschiedliche Gruppen ansprechbar (vgl. für eine genauere Beschreibung Urban-Stahl 2014). Die Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (2019) lassen zudem den Schluss zu, dass in einem großen Teil der stationären Einrichtungen noch nicht für die Möglichkeit geworben wird, sich an eine unabhängige Ombudsstelle/Beschwerdestelle außerhalb der Einrichtungen zu wenden bzw. eine solche Ombudsstelle/Beschwerdestelle im Umfeld nicht existiert.

- Die Länder werden mit der Regelung in § 9a SGB VIII verpflichtet, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu schaffen, die es ermöglicht, dass sich jeder junge Mensch an eine Ombudsstelle wenden kann. Der Zugang muss niedrigschwellig möglich sein, u.a. damit auch junge Menschen mit Behinderungen die Ombudsstellen in Anspruch nehmen können.
- Es wird jetzt darauf ankommen, bestehende, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Strukturen abzusichern bzw. neue Stellen einzurichten, um beispielsweise alle Anfragen bearbeiten zu können, für die Bekanntheit bei Adressatinnen und Adressaten zu sorgen und deren Inanspruchnahme zu einem selbstverständlichen Element der Wahrnehmung eigener Interessen von jungen Menschen und ihre Familien werden zu lassen.
- Zuerst sind die Länder gefragt, die für die Ausstattung und Absicherung von Ombudsstellen sorgen müssen. Das sind alles keine einfachen Überlegungen, für die es auch keine einfachen Antworten gibt. Dabei muss eine Rolle spielen, wie die beiden Kriterien Unabhängigkeit und „nicht fachlich weisungsgebunden“ sichergestellt werden können und welche organisatorischen Konstellationen die Unabhängigkeit der Leistungserbringung unterstützen.

5. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN FÜR PFLEGEKINDER

Ein Teilaspekt der Förderung von Beteiligung ist die Möglichkeit sich beschweren zu können. Im neu geschaffenen § 37b Abs. 2 SGB VIII wird das Jugendamt verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten sowie Kinder bzw. Jugendliche über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Dies ist eine sehr wichtige Ergänzung zu der bisher bestehenden Regelung in § 45 SGB VIII, die sich über das Betriebserlaubnisverfahren an die Einrichtungen richtet, Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

- Viele Einrichtungen haben Beschwerdeverfahren eingerichtet, bei denen die große Herausforderung darin besteht, dass sie im Alltag genutzt werden und nicht nur formal auf dem

Papier bestehen und ein Beschwerdemanagement existiert, das für die Einrichtung oder Hilfeangebot ein Lernen aus Beschwerden ermöglicht.

- Für den Bereich der Pflegekinderhilfe ist es komplizierter, geeignete niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten zu entwickeln, da die Pflegefamilien ja gerade nicht nach institutionellen Logiken funktionieren sollen. Hier sind die Jugendämter gefragt, sich - am besten gemeinsam mit Eltern, Pflegeeltern sowie den Pflegekindern - zu überlegen, wie Beschwerdemöglichkeiten sinnvoll aussehen könnten und wo diese am besten angesiedelt sein sollten, damit sie ihre Funktion möglichst gut erfüllen können. Es ist sicherlich nicht ausreichend, dem Pflegekind einmal, vielleicht auch einmal im Jahr die Adresse einer Vertrauens- oder Ombudsperson zu überreichen und dann darauf zu vertrauen, dass sie im Bedarfsfall angerufen wird.

6. RESÜMEE

Die gesetzlichen Regelungen zu Beteiligung greifen vieles auf, was in der Fachdiskussion bereits länger gefordert wurde. Die Regelungen unterstützen das zentrale Paradigma der beteiligungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Wie sich im Einzelnen zeigt, benötigen die Regelungen allerdings Unterstützung, die sich wie folgt kurz zusammenfassen lassen:

- Neue und zusätzliche Methoden der Beteiligung müssen entwickelt werden
- Beteiligung braucht Ressourcen
- Strukturelle Verankerung von Beteiligung und die Definition von entsprechenden Prozessen sind erforderlich
- Selbstorganisation muss tatsächlich ernstgenommen und deren Aufbau als Aufgabe angenommen werden
- Räume für die systematische Reflexion von Beteiligungsprozessen - durchaus auch im Sinne der Qualitätsentwicklung - sollten geschaffen werden

Die Regelungen sprechen den öffentlichen Jugendhilfeträger auf allen föderalen Ebenen, die Verantwortlichen bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie jede Fachkraft einzeln an. Ob die Regelungen wirklich einen neuen Schub für Beteiligung bedeuten, hängt davon ab, wie gut es auf allen Ebenen gelingt, Beteiligung zu unterstützen und aktiv zu fördern. Beteiligung braucht eine beständige Aufmerksamkeit und Unterstützung in der Praxis.



LITERATUR

- Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021. Online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf> (23.03.2022).
- Pluto, Liane (2021): Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 161-175.
- Urban-Stahl, Ulrike (2014): Unabhängige Ombudsstellen – Neuland in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp, 12. Jg., H. 1, S. 11-31.
- Urban-Stahl, Ulrike (2015): Beschwerdeverfahren und Ombudschaft in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. In: Fegert, Jörg M.; Wolff, M. (Hg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Beltz, Juventa, Weinheim und Basel, S. 661-672.

IMPULSGEBERIN – LIANE PLUTO

Dr. Liane Pluto, Deutsches Jugendinstitut e.V., Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Nockherstraße 2, 81541 München, pluto@dji.de



